

**Regelungen für den Zugang zu den *Praktika und Seminaren*
der Biochemie für Mediziner und Zahnmediziner
(gültig ab SS2009)**

Abschnitt I: Zuteilung von Arbeitsplätzen

1. Der Zugang zu den Praktika / Seminaren der Biochemie ist durch Beschluss des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät 5 beschränkt worden, um die ordnungsgemäße Ausbildung der an der WWU eingeschriebenen Studierenden der Medizin bzw. Zahnmedizin zu gewährleisten. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl wird in jedem Semester durch Aushang des Dekans bekanntgegeben.

2. Die Lehrveranstaltungen

- Vorlesung Biochemie I, Seminar Biochemie I und Praktikum Biochemie I bzw.
- Vorlesung Biochemie II, Seminar Biochemie II und Praktikum Biochemie II

bilden jeweils inhaltlich eine Einheit und sollen in der angegebenen Reihenfolge absolviert werden. Der Besuch beider Kursteile in einem Semester ist für Mediziner nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Kursleiters möglich. Der Besuch dieser Lehrveranstaltungen ist nach den Studienverlaufsplänen wie folgt vorgesehen:

Mediziner (ÄAppO 2002) / Zahnmediziner

- 2. FS: Vorlesung, Seminar und Praktikum Biochemie I
- 3. FS: Vorlesung, Seminar und Praktikum Biochemie II

3. Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung eines Platzes in den Seminaren und Praktika sind für alle Studierenden die Immatrikulation an der Universität Münster und die Vorlage einer Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Chemischen Praktikum für Mediziner oder Zahnmediziner oder einer anerkannten äquivalenten Bescheinigung. Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich nur nach ordnungsgemäßer Anmeldung innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Fristen.

4. Bei Erfüllung der Mindestvoraussetzungen werden Arbeitsplätze in den Seminaren / Praktika der Biochemie (jeweils gemeinsam) in der Reihenfolge der folgenden Prioritätsgruppen zugeteilt:

Gruppe 1: 4. und höheres FS Medizin/ Zahnmedizin (für Seminar / Praktikum II),
3. und höheres FS Medizin (für Seminar / Praktikum I).

Gruppe 2: 3. FS Medizin/Zahnmedizin (für Seminar / Praktikum II),
2. FS Medizin/Zahnmedizin (für Seminar / Praktikum I);
Kurswiederholer (unabhängig von Fach und Fachsemester) und Studierende, die bereits einmal einen Praktikumsplatz über das Ende der Nachrückfrist besetzt hatten und
Praktikumstermine ohne Nachweis eines triftigen Grundes (z.B. attestierte Krankheit)
versäumt haben (Abbrecher).
ohne nachgewiesenen triftigen Grund verspätet Angemeldete, die sonst in die Prioritäts-
gruppe 1 einzustufen wären.

Gruppe 3: an der Universität Münster immatrikulierte Studierende anderer Fachrichtungen

Gruppe 4: als Gasthörer eingeschriebene oder fristgerecht angemeldete Studierende, die an einer anderen deutschen Hochschule Medizin oder Zahnmedizin studieren (Platzzuteilung erst nach Ende des Nachrückverfahrens für die anderen Gruppen).

5. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden die Bewerber innerhalb der Prioritätsgruppen in Untergruppen eingeordnet und in folgender Reihenfolge aufgenommen:
 - (a) Studierende, die in einem vorausgegangenen Semester wegen einer Zugangsbeschränkung nach § 82, Abs. 3, Satz 1 HG ein Praktikum bzw. einen Kurs trotz ordnungsgemäßer Anmeldung und Teilnahme am Zuteilungsverfahren nicht mindestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester absolvieren konnten.
 - (b) Studierende ohne Sonderstatus.
 - (c) Studierende, denen das Landesprüfungsamt Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, auf das Studium der Medizin / Zahnmedizin angerechnet hat, in der Prioritätsgruppe, in die sie bei Addition ihrer Fachsemesterzahl und der Zahl der anerkannten Semester einzuordnen sind.
6. übertrifft die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Praktikumsplätze, so werden die Plätze entsprechend der vorstehenden Prioritätsregelungen gruppenweise verlost. Bei verspäteter Anmeldung tritt an die Stelle der Losnummer die Reihenfolge der Anmeldung.
7. Die Vergabe der Praktikumsplätze erfolgt zunächst unter Vorbehalt. Zur endgültigen Zuteilung ist Voraussetzung, dass der Bewerber zu Beginn der Vorlesungszeit des Praktikumssemesters durch Unterschrift erklärt, dass er den Praktikumsplatz ordnungsgemäß in Anspruch nehmen wird. Danach findet eine Zuteilung von freigebliebenen oder freiwerdenden Arbeitsplätzen nur bis zum Praktikumsbeginn statt. Diese nachträgliche Platzzuteilung erfolgt zu angekündigten Terminen in der Reihenfolge der Prioritäts- bzw. Losposition an Bewerber, die persönlich anwesend sind, alle erforderlichen Nachweise erbracht haben und sich zur sofortigen Übernahme des Platzes bereiterklären. Das Nähere wird durch Aushang im Praktikumsbereich des Instituts für Physiologische Chemie und Pathobiochemie geregelt.

Abschnitt II:

Anerkennung von anderweitig erbrachten Praktikumsleistungen

1. Bei Nachweis ausreichender praktischer und theoretischer Erfahrungen und Kenntnisse in den Fachgebieten Physiologische Chemie bzw. Biochemie, die in anderen Studiengängen oder während einer Berufsausbildung erworben wurden, können Teile des Praktikums auf schriftlichen Antrag erlassen werden. Dem Antrag sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an biochemischen oder klinisch-chemischen Praktika und eine Aufstellung der durchgeführten Versuche oder beruflichen Tätigkeiten beizufügen.
2. Die Anträge müssen grundsätzlich während der Anmeldefristen für das Praktikum gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können sie bis spätestens zum ersten Tag der Vorlesungszeit des Praktikumssemesters gestellt werden.
3. Der Kursleiter entscheidet vor Beginn der Praktika, ob die vorgelegten Nachweise die Vermutung begründen, dass der Antragsteller bereits Leistungen erbracht hat, die den in den Praktika der Biochemie geforderten Leistungen äquivalent sind. Aufgrund dieser Entscheidung kann eine Äquivalenzbescheinigung über das gesamte Praktikum (Teile I und II) ausgestellt werden; es können auch Teile des Praktikums erlassen werden.
4. Die Anrechnung bereits erbrachter Teilleistungen erfolgt unter der Auflage, dass der Antragsteller sämtliche ihm nicht erlassenen Leistungen innerhalb der in der Kursordnung für die Praktika der Biochemie genannten Fristen erbringt. Der Antragsteller kann den Leistungsnachweis hinsichtlich der von ihm bisher nicht erbrachten Leistungen nur einmal versuchen. Gelingt ihm der geforderte Leistungsnachweis nicht, so erfolgt eine erneute Zulassung zum Praktikum (bei Vorliegen der in Abschnitt I genannten Voraussetzungen) ohne Erlass von Leistungen und ohne Anrechnung von bereits erbrachten Teilen des Praktikums.
5. Die schriftlichen Anträge nach (1) sind zu richten an:
 Institut f. Physiol. Chemie und Pathobiochemie
 z. Hdn. Prof. Dr. R. Hallmann, Waldeyerstraße 15, 48129 Münster

Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben der aktuellen Studienordnung und gelten für den Zugang zum Seminar / Praktikum ab SS 2009.